

## **Bekanntmachung**

### **Bestellung der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Nach langen Verhandlungen auf europäischer Ebene einigten sich die EU-Mitgliedsstaaten im Dezember 2015 auf die Vereinheitlichung des europäischen Datenschutzrechtes und beschlossen die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), die zum 25.05.2018 endgültig in Kraft tritt und damit das bisherige nationale Datenschutzrecht vollständig ablöst.

Zur Gewährleistung eines umfassenden Datenschutzrechtes sieht die EU-DSGVO dabei zwingend für Behörden eine bzw. einen Datenschutzbeauftragte(n) vor.

**Mit Wirkung zum 25.05.2018** wird daher nach Art. 37 Ziffer 1 EU-DSGVO

**Frau Sarah Schauer**

**zur behördlichen Datenschutzbeauftragten,**

sowie

**Herr / Frau (...)**

**zum / zur stellvertretenden Datenschutzbeauftragten bestellt.**

Die behördlichen Datenschutzbeauftragten unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keinen Anweisungen.

Ihre Aufgabe ist es, unbeschadet der eigenen Datenschutzverantwortung der jeweiligen Organisationseinheiten, unter anderem behördenintern zu beraten, die Einhaltung der EU-DSGVO zu überwachen und mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zusammenzuarbeiten.

Betroffene Personen können die Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

Die behördliche Datenschutzbeauftragte erreichen Sie persönlich in Zimmer 239a, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt, unter 07441 – 920 1060 oder über [datenschutz@landkreis-freudenstadt.de](mailto:datenschutz@landkreis-freudenstadt.de).